

A...kademie der bildenden Künste Wien
Qualitätsentwicklung

Gestaltung und Weiterentwicklung von
Studienplänen
Rechtliche Grundlagen

Version 1.2

Akademie der bildenden Künste Wien

Qualitätsentwicklung
Schillerplatz 3, 1010 Wien
www.akbild.ac.at

Wien, Dezember 2024 (Update September 2025)

Inhalt

Vorbemerkung	4
1 Universitätsgesetz (Auswahl von zentralen Passagen)	4
2 Satzung – Studienrecht (Auswahl von zentralen Passagen)	12
II. Curricula Kommission	12
III. Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 Z 4 UG 200211	13
3 Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (Auswahl von zentralen Passagen)	14
Abschnitt A – Frauenförderungsplan	14
Abschnitt B – Gleichstellungsplan	14
4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (Auswahl von zentralen Passagen)	16

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
UG	Universitätsgesetz
vH	von Hundert (Prozentangabe, z.B.: 10 vH = 10%)
Z	Zahl

Vorbemerkung

Das Universitätsgesetz und hier insbesondere in § 51 und § 54 regelt die inhaltlichen und formalen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studienplänen. Die näheren Bestimmungen dazu sind in der Satzung der Akademie, insbesondere im Satzungsteil 5 – Studienrecht, konkretisiert.

Im Folgenden werden zentrale Passagen zum Thema Studienplangestaltung und -entwicklung aus dem Universitätsgesetz (Teil 1) und der Satzung der Akademie (Teil 2) wiedergegeben. Weiters sind Textstellen aus dem Hochschüler_innenschaftsgesetz (Teil 3) aufgenommen, in denen die Rechtsfolgen Vertreter_innen der Studierenden in Gremien und Kollegialorganen geregelt sind.

Zu beachten ist, dass die nachfolgende Sammlung mit Stand Dezember 2024 erstellt wurde und eine Auswahl darstellt. Gegebenenfalls sind spezifische rechtliche Grundlagen direkt im Universitätsgesetz bzw. in der Satzung nachzulesen.

1 Universitätsgesetz (Auswahl von zentralen Passagen)

§ 13b Absatz 3 (Einführung oder Auflassung von Studien): Der Entwicklungsplan hat die Entwicklungsziele und Strategien der Universität zumindest für die folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden zu beschreiben und dabei insbesondere zu enthalten: [...]

Zahl 3: beabsichtigte Einführung von neuen und die beabsichtigte Auflassung von bestehenden ordentlichen Studien.

§ 20 Absatz 3 (Weisungsfreiheit, Wahl der des Vorsitzenden): Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c Abs. 1 B-VG). Sie haben mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen. Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. [...] Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

§ 20a Absatz 2 (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen): Jedem Kollegialorgan gemäß Absatz 1 haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

§ 22 Absatz 1 Zahl 12 (Aufgaben des Rektorats): Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

§ 22 Absatz 2 (Aufgaben des Rektorats – Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe): Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

§ 25 Absatz 1 (Aufgaben des Senats):

Zahl 10: Erlassung und Änderung der Curricula für Studien (§ 58) nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 1 Z 12 und 54d Absatz 2;

Zahl 14: Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis (Absatz 7 und 8);

Zahl 15: Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen;

Zahl 16: Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane.

§ 25 Absatz 8 (Senat, Kollegialorgane): Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen: 1. Habilitationsverfahren (§ 103), 2. Berufungsverfahren (§ 98), 3. Studienangelegenheiten gemäß § 25 Absatz 1 Z 10. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung eines Kollegialorgans gemäß Z 1 und 2 ist neben den sonstigen Beschusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 4 Z 1 einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

§ 25 Absatz 9 (Kollegialorgane, Mitgliederzahl): Die Zahl der Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Absatz 8 darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten. In den Kollegialorganen gemäß Absatz 8 Z 3 stellen die Studierenden mindestens ein Viertel der Mitglieder. [...].

§ 25 Absatz 10 (Kollegialorgane): Die Kollegialorgane gemäß Absatz 7 und Absatz 8 Z 3 sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats einzurichten. Diese Kollegialorgane sind an die Richtlinien des Senats gebunden und entscheiden in dessen Namen. Der Senat kann eine gemäß Absatz 7 erteilte Entscheidungsvollmacht jederzeit widerrufen. Die Beschlüsse der Kollegialorgane gemäß Absatz 7 und Absatz 8 Z 3 bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 51 Absatz 2 Zahl 4 (Begriffsbestimmung Bachelorstudien): Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 51 Absatz 2 Zahl 5a (Begriffsbestimmung Erweiterungsstudien): Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern.

§ 51 Absatz 2 Zahl 5 (Begriffsbestimmung Masterstudien): Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 51 Absatz 2 Zahl 10 (Begriffsbestimmung Bachelorgrade): Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Bachelorstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab.

§ 51 Absatz 2 Zahl 11 (Begriffsbestimmung Mastergrade): Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist [...]. Masterstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MEd“) ab.

§ 51 Absatz 2 Zahl 12 (Begriffsbestimmung Doktoratsstudien): Doktoratsstudien (einschließlich der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien) sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 51 Absatz 2 Zahl 12a (Begriffsbestimmung künstlerische Doktoratsstudien): Künstlerische Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses auf der Grundlage von künstlerischen Diplom- und Masterstudien dienen. Sie stellen eine über ein künstlerisches Diplom- bzw. Masterstudium hinausgehende künstlerische Qualifikation dar und streben eine künstlerisch vertiefende Auseinandersetzung mit künstlerischen Fragestellungen an. Neben der Entwicklung der künstlerischen Dissertation gemäß Z 13a beinhalten künstlerische Doktoratsstudien begleitende Lehrveranstaltungen künstlerischer, wissenschaftlich-künstlerischer und wissenschaftlicher Ausrichtung. Künstlerische Doktoratsstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 51 Absatz 2 Zahl 13 (Begriffsbestimmung Dissertationen): Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

§ 51 Absatz 2 Zahl 13a (Begriffsbestimmung künstlerische Dissertationen): Künstlerische Dissertationen beinhalten unter Erprobung von künstlerischen Methoden und Techniken die Entwicklung eines künstlerischen, originären, konkreten Rechercheprojekts, das zu einem eigenständigen und autonom entwickelten künstlerischen Werk führt.

§ 51 Absatz 2 Zahl 14 (Begriffsbestimmung Doktorgrade): Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder nach Abschluss eines Doctor of Philosophy-Doktoratsstudiums „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“.

§ 51 Absatz 2 Zahl 24 (Begriffsbestimmung Curriculum): Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung zu erlassen.

§ 51 Absatz 2 Zahl 25 (Begriffsbestimmung Prüfungsordnung): Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.

§ 51 Absatz 2 Zahl 26 (Begriffsbestimmung Gemeinsame Studienprogramme): Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind.

§ 51 Absatz 2 Zahl 27 (Begriffsbestimmung gemeinsam eingerichtete Studien): Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist.

§ 51 Absatz 2 Zahl 29 (Begriffsbestimmung Qualifikationsprofil): Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.

§ 54 Absatz 2 (neu einzurichtende Studien, ECTS): Neu einzurichtende Studien dürfen nur als Bachelorstudien, Masterstudien, Doktoratsstudien, kombinierte Master- und Doktoratsstudien oder Erweiterungsstudien eingerichtet werden. Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

§ 54 Absatz 3 (Arbeitsaufwand): Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. [...] Der Arbeitsaufwand für Masterstudien hat mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wenn das gemäß § 64 Absatz 3 zu Grunde liegende Bachelorstudium 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen hat. Für das Bachelorstudium für das Lehramt beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte und es ist kein Gutachten zur Beschäftigungsfähigkeit zu erstellen. Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Primarstufe haben mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen. Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 54 Absatz 4 (Mindeststudiendauer von Doktoratsstudien): Die Dauer von Doktoratsstudien (einschließlich der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien) beträgt mindestens drei Jahre.

§ 58 Absatz 2 (Qualifikationsprofil): Die Curricula haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Absatz 2 Zahl 29) zu enthalten.

§ 58 Absatz 4 (Zugangsbedingungen Bachelorstudien für das Lehramt und künstlerische Studien): In den Curricula von Bachelorstudien für das Lehramt sind gegebenenfalls fachspezifische Kriterien für die Feststellung der fachlichen Eignung festzulegen. In den Curricula von künstlerischen Studien [...] sowie für die Lehramtsstudien in diesen Fächern ist festzulegen, in welcher Weise im Rahmen der Überprüfung der fachlichen Eignung Zulassungsprüfungen gemäß § 51 Absatz 2 Z 19 und § 75 durchgeführt werden.

§ 58 Absatz 5 (Stellungnahmen zu Curricula): Curricula und deren Änderungen sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat, [...] sowie Curricula für Lehramtsstudien auch dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 58 Absatz 6 (Inkrafttreten von Curricula): Curricula von ordentlichen Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft.

§ 58 Absatz 7 (Festlegung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen): Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.

§ 58 Absatz 9 (Bologna-konforme Gestaltung von Studienplänen): Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

§ 58 Absatz 10 (Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention): Die Curricula haben die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

§ 58 Absatz 12 (ECTS-Verteilung): Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.

§ 59 Absatz 12 (Recht auf abweichende Prüfungsmethoden): Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht, [...] auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 59a. Absatz 1 und Absatz 5 (Mindeststudienleistung, Ausnahmeregelung für Studierende mit Behinderung): In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit und Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde. [...] Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG.

§ 63a Absatz 1 (Zulassung zum Masterstudien): In den Curricula für Masterstudien können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

§ 63a Absatz 2 (Zulassung zum Masterstudien): Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Frage kommenden Masterstudium an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen berechtigt. Dies gilt auch für Masterstudien gemäß Absatz 8, nicht jedoch für Masterstudien an den Universitäten gemäß § 6 Absatz 1 Z 16 bis 21, für die jedenfalls auch die künstlerische Eignung gemäß § 63 Absatz 1 Z 4 nachzuweisen ist.

§ 63a Absatz 3 (Zulassung zum Masterstudien Lehramt): Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt zusätzlich zu § 63 Abs. 1a den Abschluss eines Bachelorstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Punkt 2.1 der Anlage zum HS-QSG oder eines facheinschlägigen ausländischen Studiums voraus. Bei einer Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können auch Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen gewählt werden, die in Form von Erweiterungsstudien ergänzend zum Bachelorstudium Lehramt absolviert worden sind. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

§ 63a Absatz 4 (Zulassung zum Masterstudien Lehramt): Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Lehramtsstudien setzt abweichend von § 63 Abs. 1a die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums gemäß § 54c voraus.

§ 63a Absatz 5 (Zulassung zum Masterstudien Lehramt): Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Primarstufe setzt abweichend von § 63 Abs. 1a die Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe gemäß Punkt 1. der Anlage zum HS-QSG voraus.

§ 63a Absatz 6 (Zulassung zum Masterstudien Lehramt): Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 63 Abs. 1a den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3.000 Stunden voraus.

§ 63a Absatz 7 (Zulassung zum Doktoratsstudium): Für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden.

§ 64 Absatz 3 (Zulassung zu einem Masterstudium): Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

§ 64 Absatz 4 (Zulassung zu einem Doktoratsstudium): Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist mit Ausnahme von Absatz 5 durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

§ 64 Absatz 5 (Zulassung zu einem Doktoratsstudium): Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums nachgewiesen werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen.

§ 83 Absatz 1 (Dissertationen und künstlerische Dissertationen): Im Doktoratsstudium und im kombinierten Master- und Doktoratsstudium ist eine wissenschaftliche oder künstlerische Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation oder künstlerischen Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

§ 124 Absatz 1 (eingerrichtete Studien): Die an den Universitäten am 1. Oktober 2003 eingerichteten Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien bleiben an diesen Universitäten, solange keine entgegenstehenden Entscheidungen gemäß § 54 dieses Bundesgesetzes getroffen werden, weiterhin eingerichtet. Auf diese Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 1. Oktober 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden und diese Studienpläne dürfen gemäß § 25 Absatz 1 Z 10 auch abgeändert werden. An Absolventinnen und Absolventen dieser Diplomstudien sowie dieser Bakkalaureats- oder Magisterstudien sind jeweils jene akademischen Grade zu verleihen, die am 1. Oktober 2003 für die jeweiligen Studien vorgesehen sind. § 80 bis § 80b UniStG sind sinngemäß anzuwenden. Werden an Stelle bestehender Studien gemäß § 54 Absatz 1 Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Absatz 2 und § 80a Absatz 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

2 Satzung – Studienrecht (Auswahl von zentralen Passagen)

II. Curricula Kommission

§ 1 Curricula-Kommissionen

(1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curricula-Kommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curricula-Kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curricula-Kommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreter_innen der folgenden Gruppen zusammen: Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, Studierende.

(2) Die Vertreter_innen gem. Absatz 1 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren. Die Vertreter_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien zu entsenden.

(3) Die_der für Lehre zuständige Vizerektor_in ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Curricula-Kommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.

(5) Die_der Vorsitzende bzw. in Vertretung die_der stellvertretende Vorsitzende der Curricula-Kommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Die Curricula-Kommission ist von der_dem für Lehre zuständigen Vizerektor_in zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehre für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.

(7) Der Curricula-Kommission sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen. Zumindest einmal im Studienjahr hat die Curricula-Kommission über die Ergebnisse zu beraten. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Curricula-Kommission berechtigt, der_dem für Lehre zuständigen Vizerektor_in Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

[...]

III. Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 Z 4 UG 200211

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß UG § 51 Absatz 2 werden festgelegt:

[...]

(3) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

(4) Zentrales künstlerisches Fach - in den künstlerischen Studienrichtungen wird das künstlerische Fach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

[...]

§ 3 In-Kraft-Treten der Curricula

(1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung der Curricula ist ab ihrem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen vorzusehen.

[...]

3 Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (Auswahl von zentralen Passagen)

Abschnitt A – Frauenförderungsplan

§ 11 Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen

(1) Bei der Bestellung von Kollegialorganen sind die Vorgaben des § 20a UG zur geschlechtergerechten Zusammensetzung einzuhalten. Alle Kurien haben bei ihren Entsendungen auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken. Der AfG ist bei Einsetzung eines Kollegialorgans unverzüglich über die Zusammensetzung zu informieren.

(2) Wenn es zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Frauenanteils kommt, ist dies dem AfG gegenüber zu begründen. Der AfG hat das Recht, eine Stellungnahme zu der Zusammensetzung abzugeben bzw. die Einrede der mangelhaften Zusammensetzung (§ 42 Abs. 8a-8b UG) bzw. die Einrede des mangelhaften Wahlvorschlages (§ 42 Abs. 8d UG) an die Schiedskommission zu erheben.

(3) Bei Rücktritt und Nachnominierung eines Mitglieds ist darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben des § 20a UG weiterhin eingehalten werden. Kommt es im Rahmen von Nachnominierungen von einzelnen Mitgliedern zu einer Änderung, so ist der AfG unverzüglich zu informieren.

Abschnitt B – Gleichstellungsplan

I. Präambel – Diskriminierungskritische Sprache und Bildsprache

Gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungs- sowie Geschlechterverhältnisse sind in Sprache sowie in Bildsprache und Repräsentationspolitiken eingeschrieben. Die Akademie erachtet es deshalb als notwendig, den Gebrauch von Sprache und Bildsprache zu reflektieren und kontinuierlich an einem diskriminierungskritischen Sprachgebrauch zu arbeiten.

Sprache und ihre Inhalte sowie Konnotationen werden durch gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen geprägt. Zugleich werden Normsetzungen über Sprache reproduziert. Ein diskriminierungskritischer Sprachgebrauch hingegen versucht, diese gesellschaftlichen Normsetzungen zu reflektieren und diskriminierende Begriffe, Metaphern und Konnotationen zu vermeiden.

§ 19 Zusammensetzung von Gremien und Kommissionen

Bei Gremien und Kommissionen (z.B. Zulassungs-, Prüfungs- und Auswahlkommissionen) ist auf eine diverse Zusammensetzung zu achten. Insbesondere sollen Personen vertreten sein, die von (mehrfacher) Diskriminierung strukturell betroffen sind.

§ 20 Diversitätssensible Forschung und Lehre sowie Entwicklung und Erschließung der Künste

Die Akademie versteht Forschung und Lehre als wichtige Instrumente einer diskriminierungskritischen Praxis.

- (1) Curricula werden mit Blick auf intersektional verwobene Diskriminierungssysteme in den zuständigen Gremien reflektiert und bei Bedarf überarbeitet.
- (2) Diversitätssensible Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste werden gefördert. Bei der Vergabe von Stipendien, Forschungsmitteln und Lehraufträgen werden Forschung und Lehre zu den in der Präambel genannten Wissens-, Normierungs- und Diskriminierungsdimensionen sowie Wissenschaftler_innen und Künstler_innen, die über einschlägiges situiertes Wissen verfügen, besonders unterstützt.

§ 21 Zusätzliche gender- und diversitätsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Für jedes Studienjahr sind Lehrveranstaltungen mit (queer-)feministischen genderspezifischen Inhalten im Ausmaß von zumindest 12 Semesterwochenstunden auszuschreiben.
- (2) Außerdem sind für jedes Studienjahr Lehrveranstaltungen zu Geschichte und Struktur von Klassengesellschaften sowie mit Inhalten aus Decolonial bzw. Postcolonial Studies, kritischen Disability Studies, Critical Race bzw. Critical Whiteness Studies sowie verwandten Lehr- und Forschungsfeldern im Ausmaß von zumindest 6 Semesterwochenstunden auszuschreiben.
- (3) Diese gender- und diversitätsbezogenen Lehrangebote können eine disziplinäre Perspektive verfolgen, interdisziplinär und/oder intersektional ausgerichtet sein.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende aller Studienrichtungen zugänglich und für die jeweiligen Studienpläne als Wahlpflichtfach bzw. als freies Wahlfach anrechenbar.

4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (Auswahl von zentralen Passagen)

§ 31 Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter

Absatz 1: Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. [...]

Absatz 3: Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

[...] 4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.

Absatz 4: Frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen sind Module oder Lehrveranstaltungen, die frei aus dem Angebot der Bildungseinrichtungen gewählt werden können. Davon nicht erfasst sind Module oder Lehrveranstaltungen, die verpflichtend aus einem vorgegebenen Angebot im Curriculum zu wählen sind. Das an der jeweiligen Bildungseinrichtung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Ersatz der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 und 3a festzustellen.